

Merkblatt

Hilflosenentschädigung der AHV

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd auf Hilfe Dritter angewiesen ist oder einer persönlichen Überwachung bedarf, hat unter gewissen Bedingungen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (siehe [Merkblatt Hilflosenentschädigung der IV](#)). Wer die Voraussetzungen zum Bezug einer Hilflosenentschädigung erst nach Erreichen des Rentenalters erfüllt oder wer die AHV-Rente vorzeitig bezieht, erhält eine Hilflosenentschädigung nach den Bestimmungen des AHV-Gesetzes.

Die Hilflosenentschädigung wird als Monatspauschale ausgerichtet. Die Betroffenen bestimmen selber, wie sie die Hilfe organisieren wollen. Der Betrag kann auch für die Bezahlung der Unterstützung durch Angehörige verwendet werden.

Voraussetzungen

Beziehen Sie eine Altersrente und wohnen in der Schweiz, können Sie eine Hilflosenentschädigung der AHV geltend machen, wenn

- Sie regelmässig Hilfe im erheblichen Masse von Dritten in den folgenden alltäglichen Lebensverrichtungen benötigen: An-/Auskleiden, Aufstehen/Absitzen/Abliegen, Essen, Körperpflege, Verrichten der Notdurft, Fortbewegung/Pflege der gesellschaftlichen Kontakte
- oder eine dauernde persönliche Überwachung nötig ist, da Sie nicht allein gelassen werden können, weil Sie sonst sich selber oder andere gefährden würden.

Der Anspruch entsteht erst, wenn diese Situation während mindestens einem Jahr besteht.

Beträge

In der AHV werden Pauschalbeträge ausbezahlt, unabhängig davon, ob jemand in der eigenen Wohnung oder in einem Heim lebt. Die Entschädigung beträgt bei einer Hilflosigkeit

- leichten Grades 237 Franken
- mittleren Grades 593 Franken
- schweren Grades 948 Franken

Bei einer leichten Hilflosigkeit wird die Entschädigung nur Personen gewährt, die nicht in einem Heim wohnen.

Melden Sie sich mit dem Formular [Anmeldung Hilflosenentschädigung AHV](#) an. Die IV-Stelle klärt den Anspruch auf Leistungen einer Hilflosenentschädigung ab.

Bern, November 2020